



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Stand: 01. Juli 2015

**Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)**



NATIONALE  
**KLIMASCHUTZ**  
INITIATIVE

# 1. Einführung

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept vom 28. September 2010 ambitionierte Ziele im Klimaschutz beschlossen: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt werden. Langfristig sollen bis zum Jahr 2030 mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 80 bis 95 Prozent weniger Treibhausgase als 1990 emittiert werden. Dabei wird für Deutschland eine Zielerreichung am oberen Rand angestrebt. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vom 3. Dezember 2014<sup>1</sup> hat die Bundesregierung ein konkretes Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem das Minderungsziel bis 2020 erreicht werden soll. Um diese Ziele zu erreichen sind Beiträge aus allen Sektoren notwendig.

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das BMUB seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt bundesweit zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Dieser Förderaufruf ergänzt die spezifischen Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative ([www.klimaschutz.de/programme-und-projekte](http://www.klimaschutz.de/programme-und-projekte)) und bildet eine Schnittstelle zum Bereich Bauen und Wohnen sowie den Förderprogrammen der Städtebauförderung.

---

<sup>1</sup> [http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsprogramm-klimaschutz-2020/?tx\\_ttnews%5BbackPid%5D=113](http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsprogramm-klimaschutz-2020/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=113)

## **2. Ziele der Förderung**

Ziel der Förderung sind Projekte, mit denen Unternehmen, private Haushalte, Verbraucher, Kommunen und Bildungseinrichtungen kurz-, mittel- und langfristig zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen, indem sie:

- einen konkreten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten,
- konkrete Maßnahmen zur messbaren Treibhausgasreduzierung umsetzen,
- dabei eine Multiplikatorwirkung entfalten und
- eine bundesweite Ausstrahlung haben.

Hierbei sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Die Projekte leisten einen nachhaltigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung.
- Entscheidend für eine Förderung ist die nachhaltige Einsparung von Treibhausgasen durch das Projekt. Die Treibhausgasminderungsziele und die Wirkungsketten zur Erreichung der Ziele sind konkret zu formulieren. Dabei ist die Treibhausgasminderung sowohl während der Projektlaufzeit als auch nach Ende der Projektlaufzeit einzubeziehen.
- Insbesondere sind Projektideen angesprochen, die durch eine konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu einer deutlichen und messbaren Minderung von Treibhausgasen und damit insbesondere zur Erreichung des Ziels einer mindestens 40-prozentigen Minderung bis 2020 beitragen.
- Kennzeichnend für die Projekte sind außerdem ihr hoher Innovationsgehalt und ihre bundesweite Ausstrahlung. Die Innovationen können sich auf technologische, ökonomische, soziale, methodische, institutionelle oder instrumentelle Aspekte beziehen.

## **3. Gegenstand der Förderung von Projekten**

Gefördert werden Projekte zu Beratung, Information, Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung in den Handlungs-

feldern Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung. Zur Hebung dieser Potenziale konzentrieren sich die Projekte auf die zielgruppenspezifische Beseitigung von Hemmnissen, die die Einsparung von Treibhausgasemissionen erschweren. Innerhalb eines Projektes können mehrere Handlungsfelder adressiert werden. Es können übergreifende Themen wie z. B. Mobilität, Gebäude, Beschaffung, Demografischer Wandel aufgegriffen werden. Beispiele für bereits geförderte Projekte finden sich auf der Internetseite der Nationalen Klimaschutzinitiative (<http://www.klimaschutz.de/de/projekte>) sowie im Förderkatalog des Bundes (<http://foerderportal.bund.de/foekat/>).

Die Vorhaben sind so zu gestalten, dass sie die Anpassungsfähigkeit von Kommunen/Unternehmen an die Folgen des Klimawandels nicht beeinträchtigen und laufende, geplante oder künftig erforderliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nicht erschweren. Hierauf ist in der Skizze sowie im Antrag einzugehen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind investive Vorhaben sowie Vorhaben aus den Bereichen Forschung- und Entwicklung, Elektromobilität<sup>2</sup> sowie Anpassung an die Folgen des Klimawandels<sup>3</sup>. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

### **3.1 Handlungsfelder**

#### **3.1.1 Wirtschaft**

Ziel der Förderung ist es, Akteure in der Wirtschaft (z. B. Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften) für den Klimaschutz zu mobilisieren und sie dabei zu unterstützen, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Insbesondere sollen Strukturen und Prozesse für ein klimafreundliches Wirtschaften sowie für konkrete Maßnahmen zur Steigerung von Treibhausgaseinsparungen, der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur Ressourceneffizienz in Unternehmen entwickelt und implementiert werden.

---

<sup>2</sup> Vorhaben im Bereich der Elektromobilität fördert das BMUB im Rahmen des Programms „Erneuerbar mobil“. Weitere Informationen unter [www.erneuerbar-mobil.de](http://www.erneuerbar-mobil.de)

<sup>3</sup> Förderbekanntmachung: <http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/>

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- zur Entwicklung von Klimaschutzstrategien für die Wirtschaft bzw. einzelne Wirtschaftszweige;
- zu Beratung, Information, Qualifizierung, Bildung von Netzwerken und Erfahrungsaustausch zu Treibhausgaseinsparung, Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourceneffizienz und/oder alternativen Nutzungskonzepten (bspw. Sharing) in Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk;
- zur Anwendung von innovativen Klimaschutzinstrumenten, -standards und/oder Motivations- und Anreizsystemen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz in Unternehmen;
- die Anreize für Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk zur Stärkung des Angebotes klimafreundlicher Produkte für Endverbraucher geben;
- zu Beratung und Information sowie Anwendung von Instrumenten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen.

### **3.1.2 Kommunen**

Ziel der Förderung ist es, Strategien und Handlungsempfehlungen für die Verstärkung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen und eine bundesweite Übertragbarkeit zu ermöglichen. Dabei ist eine Verknüpfung ökologischer und sozialer Aspekte wünschenswert. Kommunen, kommunale Einrichtungen und andere für den kommunalen Klimaschutz relevante Akteure sollen sensibilisiert, motiviert und unterstützt werden, den Klimaschutz als wichtiges und sektorenübergreifendes Handlungsfeld aufzugreifen bzw. ihr Klimaschutzengagement zu verstärken.

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- die Klimaschutzaktivitäten auf kommunaler Ebene auslösen;
- die eine konkrete Umsetzung von Klimaschutzstrategien unterstützen;

- zur Anwendung innovativer Strategien, Instrumente und Anreizsysteme für Klimaschutzengagement in Kommunen und Landkreisen (z. B. Finanzierungsmechanismen, Beteiligungsformen);
- die kommunale und regionale Akteure für den kommunalen Klimaschutz vernetzen;
- die den Austausch von Erfahrungen und praxisnahen Ideen zum kommunalen Klimaschutz ermöglichen und deren Übertragung auf weitere Kommunen bewirken;
- die dem Wissenstransfer und -management dienen (z. B. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung);
- die Aspekte des kommunalen Klimaschutzes und der Stadtentwicklung (z. B. auch vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels) miteinander verknüpfen.

Nicht förderfähig sind Projektinhalte, die in der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung als Fördergegenstand benannt sind ([www.klimaschutz.de/programm/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/programm/kommunalrichtlinie)).

Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus der Richtlinie „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ des BMUB bzw. der KfW-Bankengruppe (Programm-Nummer 432) ist ausgeschlossen.

### **3.1.3 Verbraucher**

Ziel der Förderung ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher für das Thema Klimaschutz zu sensibilisieren und zu klimafreundlichem Verhalten zu motivieren. Die Projekte sollen die Verbraucherinnen und Verbrauchern durch gezielte Information und Anreize zu klimaverträglichem Konsum und Verhalten motivieren.

Hierdurch sollen Treibhausgase eingespart und die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung erhöht werden. Um Klimaschutzpotenziale möglichst flächendeckend und zielgenau zu heben, sollen unterschiedliche Verbraucherzielgruppen spezifisch angesprochen werden.

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- die Strukturen aufbauen, mit denen private Haushalte nachhaltig und fundiert Potenziale und Chancen von Klimaschutzmaßnahmen erkennen und umsetzen können;
- die gezielte Informationen und Entscheidungshilfen für private Endverbraucher zu klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen ermöglichen;
- die konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz (z.B. Ressourceneffizienz, Energieeffizienz, Mobilität, Konsum und Suffizienz, alternative Nutzungskonzepte (bspw. Sharing) aufzeigen;
- zur Erprobung und Einführung von neuen Instrumenten und Anreizen zu langfristig verankertem klimafreundlichen, ressourcenschonenden und energiesparenden Verhalten;
- mit dem Ziel, die Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen zu erhöhen und deren Integration in den Lebensalltag zu unterstützen, wobei jedoch Rebound-Effekte vermieden werden sollen.

### **3.1.4 Bildung**

Ziel der Förderung ist es, Lehrende und Lernende in allen Bildungseinrichtungen für den Klimaschutz zu sensibilisieren. Die Projekte sollen Klimawissen vermitteln und konkrete Klimaschutzaktivitäten anstoßen. Allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen, Hochschulen und Kindertagesstätten und involvierte Unternehmen sollen als Multiplikatoren aktiviert werden. Im Fokus der Bildungsarbeit soll die direkte Interaktion mit Kindern und Jugendlichen, Studierenden und Auszubildenden, z. B. auf Basis innovativer und partizipativ ausgerichteter Methodik und Didaktik stehen. Es ist möglich, bereits erfolgreich erprobte Verfahren bzw. Formate zu einer breiten bundesweiten Anwendung in der spezifischen Zielgruppe zu bringen. Die Projekte im Handlungsfeld Bildung müssen über eine plausible Wirkungskette im Hinblick auf die beabsichtigten Treibhausgaseinsparungen verfügen und ein eindeutiges Verstärkungspotenzial aufweisen. Die Projekte und deren Ergebnisse sollen zudem durch vielfältige Methoden und Wege für eine breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Die in der NKI geförderten Bildungsprojekte sind Teil des Aktionsprogramms

Klimaschutz in Schulen und Bildungseinrichtungen und tragen unter diesem Dach zur Vernetzung und Bekanntmachung der Vorhaben bei.

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- die auf die Vermittlung von Gestaltungskompetenzen im Sinne der Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung abzielen;
- die die Unterstützung und Ausrichtung innovativer thematisch orientierter Veranstaltungseinheiten wie z. B. Aktionstage, Projektwochen, Workcamps etc. umfassen und dabei Maßnahmen zur Treibhausgasminde rung anstoßen;
- die zum Wissenstransfer in das lokale Umfeld unter Einbeziehung lokaler Akteure beitragen, insbesondere von kommunalen Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern;
- die innovative Beteiligungs- und Gestaltungselemente erproben und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entwicklung und Ablauf des Projektes aktiv einbeziehen;
- die neue Umweltbildungsmethoden und -aktivitäten im Themenfeld Klimaschutz und nachhaltiges Leben in der Stadt entwickeln;
- die mit innovativen Methoden das Thema „Nachhaltige Nutzung von Ressourcen“ für den Klimaschutz in Bildungseinrichtungen entwickeln;
- die einen Beitrag zur Vernetzung im Klimaschutz aktiver Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen oder Unternehmen leisten;
- die einen Austausch über Best Practice Beispiele im Klimaschutz in Bildungseinrichtungen bzw. Unternehmen initiieren und den Wettbewerb um deren nachhaltige Etablierung in den betreffenden Einrichtungen befördern;
- die öffentlichkeitswirksame, handlungsorientierte Kampagnen zum Klimaschutz für Kinder und Jugendliche entwickeln.

Die Entwicklung von Bildungsmaterialien (Print wie online) wird nur in Ausnahmefällen gefördert.

## 4. Zuwendungsempfänger

### 4.1 Uneingeschränkte Antragsberechtigung

Uneingeschränkt antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Schulträger, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen. Die beantragten Zuwendungen dieser Antragsteller dürfen keine Beihilfen<sup>4</sup> im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein.

### 4.2 Eingeschränkte Antragsberechtigung

Eingeschränkt antragsberechtigt sind Unternehmen.

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen sein sollten, erfolgt die Förderung ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>5</sup>. Mit der Antragstellung haben Unternehmen nachzuweisen, ob und wenn ja in welcher Höhe sie De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten haben.

---

<sup>4</sup> Eine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts liegt vor, wenn folgende drei Merkmale kumulativ erfüllt sind:

- Transfer staatlicher Mittel
- Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige,
- Möglichkeit einer Wettbewerbsverfälschung oder Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

<sup>5</sup> Vereinfacht ausgedrückt besagt die „De-minimis“ Regel der Europäischen Kommission, dass der Subventionswert *aller* zulässigen De-minimis-Beihilfen für das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren auf maximal 200.000 € begrenzt ist. Das bedeutet, dass jede innerhalb dieses Zeitraums gewährte De-minimis-Beihilfe auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro angerechnet werden muss, vgl. Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU 2013, L 352/1).

### **4.3 Sonstige Vorgaben**

Die Projekte können auch von mehreren Organisationen/Institutionen im Verbund durchgeführt werden. In diesen Fällen regeln die Partner eines „Verbundvorhabens“ ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine/n Koordinator/in, der/die als zentraler Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten, und dass die Ergebnisse zusammengeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen.

Die Antragsteller müssen projektspezifische, fachliche Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen. Die Antragsteller sowie die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Partner oder Auftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

Sofern im Verbund ein Unternehmen beteiligt ist, gelten die Einschränkungen nach Nr. 4.2.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beitragen, insbesondere zum Ziel einer Treibhausgasminde- rung von mindestens 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990, und dazu einen Ansatz verfolgen, der innovativ und übertragbar ist und eine hohe bundesweite Ausstrahlung aufweist.

In der Projektskizze und im Förderantrag sind Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Zielgruppen, Projektziele, Erfolgs- und Nutzenindikatoren sowie Meilensteine müssen klar definiert werden.

Es ist ausführlich darzustellen, wie das Projekt durch die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung beiträgt. Die Antragsteller beschreiben detailliert, über welche Wirkungsketten das Projekt zur

Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen wird. Die Emissionsminderungen, die während und nach der Projektlaufzeit erzielt werden, sind im Voraus abzuschätzen.

Die Antragsteller überprüfen den Erfolg des Projektes innerhalb der Vorhabenlaufzeit durch ein spezifisches Monitoring. Im Antrag ist gegenüberzustellen, wie sich die gewählten Indikatoren voraussichtlich mit oder ohne Förderung in den nächsten Jahren entwickeln würden (Referenzentwicklung).

Um die langfristige Wirkung der projektspezifischen Ansätze zu gewährleisten, ist in der Projektskizze und im Antrag darzustellen, wie die Ansätze nach dem Ende der Förderung verstetigt werden können. Das Vorhaben soll so angelegt sein, dass auch eine externe Evaluierung des Projektes nach Ablauf möglich ist.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, mit den für die Evaluierung der geförderten Projekte beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union, die eine vergleichbare Zielsetzung haben, bei der Antragstellung anzugeben. Existieren bereits vergleichbare geförderte Projekte bzw. Vorgängerprojekte, so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung des geplanten Projektes deutlich und plausibel darzustellen.

Bereits begonnene Vorhaben können nicht gefördert werden.

Die Laufzeit der Vorhaben beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre.

## 6. Art der Zuwendungen

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Die Förderquote wird direkt durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben bzw. Kosten und die möglichen Eigen- und Drittmittel bestimmt.

Eine angemessene Eigenbeteiligung und ggf. die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel sind grundsätzlich Voraussetzung für eine Bewilligung.

Die Förderung ist keine Dauerförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Sofern im Ausnahmefall Vorhaben auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (NKBF 98) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen können unter

[http://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare&formularschrank=bmu](http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu) eingesehen werden:

## **8. Verfahren**

### **8.1 Projektträger**

Das BMUB hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

**Projektträger Jülich (PtJ)**

**Klima (KLI)**

**Forschungszentrum Jülich GmbH**

**Zimmerstraße 26-27**

**10969 Berlin**

**Telefon: 030/20199-488**

**E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de)**

**<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung>**

### **8.2 Antrags- und Förderverfahren**

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine Projektskizze ein.

Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze als aussichtsreich bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags.

Die Bewertung der Skizzen und Förderanträge erfolgt durch das BMUB auf Grundlage der in Nummer 8.3 dargestellten Kriterien.

#### **8.2.1 Skizzen (1. Stufe)**

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim PtJ einzureichen. In der Skizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die elektronische Einreichung erfolgt über das System „easy-Skizze“ im Internet. Der Zugang zu „easy-Skizze“ ist über die Internetseite des PtJ ([www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung)) zu erreichen und erfordert eine Registrierung. Die über „easy-Skizze“ gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden. Die verbindliche elektronische Einreichung ist bis zur unten genannten Abgabefrist möglich.

Die Projektskizzen bestehen aus zwei Teilen:

1. Formular „Projektblatt“, welches in „easy-Skizze“ auszufüllen ist und (im Feld „Thema“) einen prägnanten Projekttitle aufweisen muss. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger zuzuleiten.
2. Schriftliche Projektskizze von maximal sieben Seiten (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit prägnantem Titel und folgender Gliederung:
  - Thema, Zielgruppe(n) und Ziele des Projektes,
  - Stand des Wissens und der Ausgangssituation (u. a. vergleichbare bestehende Projekte, maximal eine halbe Seite),
  - Neuheitsgrad, Innovationscharakter, bundesweite Ausstrahlung (Ausmaß / Qualität der Zielgruppenerreichung),
  - Wirkungskette(n) und geschätzter messbarer Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen, Nutzen für die Zielgruppe(n), Nachhaltigkeit der Wirkungen,
  - Arbeitsplan bzw. Arbeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur
    - Erreichung der Multiplikatorwirkung,
    - Sichtbarkeit, Wahrnehmung und Öffentlichkeitsarbeit des Projekts,
    - Verstetigung der Projektwirkungen bzw. Verselbständigung des Projektansatzes nach Ende der Förderung,
  - Zeitplan und Meilensteine,
  - Erfolgs- und Nutzenindikatoren (Monitoring),
  - Finanzübersicht, Eigenmittel und Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens.

Des Weiteren ist der Projektskizze eine Beschreibung der Qualifikation und Expertise des Antragstellers (und ggf. seiner Partner) als Anlage 1 beizufügen (maximal eine Seite, Arial, 12 Punkt, einzeilig).

Die Projektskizze ist als PDF-Dokument (max. Dateigröße 4 Megabyte) zu speichern und ebenfalls über „easy-Skizze“ elektronisch einzureichen.

Folgende Unterlagen sind insgesamt einzureichen:

- a) Über „easy-Skizze“ eingereichte Formularangaben („Projektblatt“),
- b) über „easy-Skizze“ eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument),
- c) Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts,
- d) Papierversion der max. 7-seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung sowie der Anlage 1.

Bei Verbundprojekten sind die Unterlagen durch den Koordinator einzureichen.

**Für das Auswahlverfahren 2015 werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum 30. September 2015 beim PtJ eingehen.** Ausschlaggebend ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über „easy-Skizze“.

Skizzen, die

- nach dem Stichtag eingehen,
- unvollständig eingehen (siehe Punkte a-d oben),
- nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen,

können nicht berücksichtigt werden. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden rechtzeitig auf der Internetseite des BMUB und der Nationalen Klimaschutzinitiative ([www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de) und [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)) und des PtJ ([www.ptj.de/klimaschutzinitiative](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative)) bekanntgegeben.

Die bis zum Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden durch das BMUB nach den Kriterien in Nummer 8.3. bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch den Projektträger schriftlich informiert.

### **8.2.2 Förderanträge (2. Stufe)**

Im Anschluss an die Skizzenbewertung fordert das BMUB die Interessenten mit aussichtsreichen Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen. Relevante Formulare, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

[http://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=easy\\_formulare&formularschrank=bmu](http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu) abgerufen werden. Ein Projektstart ist frühestens ab Oktober 2016 einzuplanen.

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung ihre Bonität nachweisen. Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage. Über die Förderanträge entscheidet das BMUB nach abschließender Prüfung.

Vorhaben dürfen vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids und vor Beginn des Bewilligungszeitraums nicht begonnen worden sein. Der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, der der Ausführung des Projektes zuzurechnen ist, gilt als Vorhabenbeginn. Die im Bescheid festgelegte Vorhabenlaufzeit ist als Projektdurchführungszeitraum zu beachten und einzuhalten.

### **8.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und vom BMUB unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt. Bei der Bewertung kommt dem Kriterium 1 (Beitrag zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung) eine besondere Bedeutung zu. Es kommen nur Skizzen zum Zuge, die schlüssig belegen können, dass das Projekt relevant zu einer Ausschöpfung von Potenzialen zur Minderung von Treibhausgasemissionen führt. Für die Projektbewer-

tung und -auswahl sind, neben einem schlüssigen Gesamtkonzept, quantifizierbare und belastbare Angaben zu den folgend genannten Kriterien von zentraler Bedeutung.

#### 1. Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung

- a) Umfang der Treibhausgasminderungspotentiale (jährlich, in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Einsparung),
- b) Schlüssigkeit der Wirkungskette(n) inkl. Benennung von Hemmnissen und Wirkung(en) des Vorhabens.

#### 2. Innovationscharakter, Bundesweite Ausstrahlung

- a) Innovationsgehalt (z. B. technologisch, ökonomisch, sozial, methodisch, institutionell, instrumentell),
- b) Anstöße für eine nachfolgende breitenwirksame Diffusion der Innovation bzw. Ausmaß / Qualität der Zielgruppenerreichung.

#### 3. Mobilisierungs- und Multiplikatorwirkung, Verstetigung

- a) Mobilisierung von Akteuren der jeweiligen Zielgruppe entsprechend der Wirkungskette(n),
- b) Verbreitung über Multiplikatoren,
- c) Maßnahmen zur Verstetigung der Wirkung(en) nach Ablauf der Förderung.

#### 4. Allgemeine Qualitätskriterien

- a) Klarheit der Projektziele und der Erfolgs- bzw. Nutzenindikatoren sowie des vorgesehenen Monitorings,
- b) Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
- c) Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- d) Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch Eigen- und Drittmittelanteil, welche in monetärer Form als Barmittel mit eingebracht werden müssen).
- e) Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie ggf. eine Rückforderung der gewährten Zuwendung

gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **9. Geltung**

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des BMUB und der Nationalen Klimaschutzinitiative ([www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de) und [www.klimaschutz.de](http://www.klimaschutz.de)). Er ist für die ab diesem Tag bis zum 30. September 2015 beim PtJ eingegangenen Projektskizzen anzuwenden.

**Berlin, den 1. Juli 2015**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit